

Schweizerischer  
Gewerkschaftsbund

**SGB**  
**USS**

Union syndicale suisse  
Unione sindacale svizzera

3000 Bern 23, Postfach 64  
7. Januar 1993 tm

An den Schweizerischen Bundesrat  
Bundeshaus

3003 Bern

**Europaintegration der Schweiz nach dem 6. Dezember 1992**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Sie haben uns am 22. Dezember 1993 bereits Gelegenheit gegeben, unsere Ueberlegungen gegenüber Ihrer Wirtschaftsdelegation mündlich darzulegen. Wir erlauben uns dennoch unsere Haltung mit dieser Eingabe schriftlich darzulegen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende allfällige Ueberführung der Eurolexvorlagen in ein beschleunigtes, ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

**Zweite Abstimmung über einen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum und nachfolgender Beitritt zur europäischen Gemeinschaft**

Der SGB bekräftigt seine Haltung: Für eine positive und erfolgreiche Gestaltung der Zukunft der Schweiz ist eine Integration in Europa und dessen Institutionen unerlässlich. Wir halten es daher für notwendig, die Frage eines Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) dem Souverän vor Mitte der Neunzigerjahre ein zweites Mal vorzulegen. Die entscheidende Voraussetzung für eine erneute Volksabstimmung ist, dass die für das Nein von Volk und Ständen im vergangenen Dezember ausschlaggebenden Aengste vor der Abstimmung ausgeräumt werden. Dazu müssen vor der Abstimmung flankierende Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe beschlossen werden. Dies insbesondere im Zusammenhang mit den notwendigen Aenderungen im Ausländerrecht (Kontrolle des Arbeitsmarktes und der Löhne/Sozialdumping) und bei der Lex Friedrich (Beschränkung des Zweitwohnungsbau).

Bei einer zweiten Volksabstimmung wird zudem von entscheidender Bedeutung sein, dass es gelingt, die hohe Arbeitslosigkeit durch eine aktive Beschäftigungs- und Regionalpolitik zu reduzieren.



Ein EG-Vollbeitritt ist für den SGB weiterhin der notwendige zweite Schritt nach einem Beitritt zum EWR. Das eingereichte Beitritts-gesuch zur EG steckt weiterhin das notwendige Ziel der schweizerischen Europaintegration ab und schafft die Voraussetzung, zum geeigneten Zeitpunkt die konkreten Beitrittsverhandlungen aufnehmen zu können. Ein Rückzug des Gesuchs lehnt der SGB ab.

### **Europafähige Gesetzgebung in der Schweiz**

Der SGB ist der Auffassung, dass die begonnene Arbeit, die Fortentwicklung des schweizerischen Rechts mit dem europäischen Recht in Einklang zu bringen, auch nach dem Volksentscheid zum EWR-Beitritt unter strikter Beachtung der Volksrechte konsequent fortgeführt werden muss. Dafür müssen sämtliche Vorarbeiten für einen EWR-Beitritt, wie sie in der Botschaft zum EWR skizziert, im Eurolexverfahren teilweise dem Parlament vorgelegt und unter Vorbehalt beschlossen oder in parallel laufenden Gesetzgebungsprojekten vorgesehen wurden, wieder aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Ohne grössere inhaltliche Veränderungen übernommen werden können die Vorarbeiten bzw. Beschlüsse, welche innerstaatliche Aenderungen beinhalten, welche nicht reziproke Freizügigkeiten des EWR betreffen. Der SGB begrüsst und unterstützt die Absicht des Bundesrates, dem Parlament in einer a.o. Session im Frühjahr eine entsprechende Swisslex-Vorlage zu unterbreiten. Es ist für uns von zentraler Bedeutung, dass es sich bei diesem Paket erneut um ein ausgewogenes Ganzes handelt, das auch Reformen im Bereich der Sozialpolitik umfassen wird. Bereits geleistete Vorarbeiten, welche umgehend zu Ende geführt werden sollen, betreffen insbesondere folgende Bereiche und Beschlüsse:

- Gleichstellung von Mann und Frau (Kapitel 7.11.1 der EWR-Botschaft)
- Gesundheitsschutz (entsprechend der EWR-Botschaft und dem Bundesbeschluss zur Aenderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG, und des Arbeitsgesetzes, ArG, je vom 9. Oktober 1992 sowie die beantragten Aenderungen der Verordnungen zur Unfallverhütung, des UVG und III+IV des ArG sowie dem Bundesbeschluss über die Aenderung der Bundesgesetze über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 9. Oktober 1992)
- Arbeitnehmerrechte (entsprechend der EWR-Botschaft und dem Bundesbeschluss über die Aenderung des Arbeitsvertrags vom 9. Oktober 1992)
- Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb (entsprechend der EWR-Botschaft und dem Mitwirkungsgesetz vom 9. Oktober 1992)
- Konsumentenschutz (entsprechend der EWR-Botschaft, dem Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 9. Oktober 1992, dem Bundesbeschluss über die Aenderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 9. Oktober 1992 und

dem Bundesbeschluss über die Aenderung des Widerrufsrecht vom 9. Oktober 1992)

- Schaffung vergleichbarer Statistiken (Kapitel 7.95 der EWR-Botschaft)
- Gesellschaftsrecht (Kapitel 7.96 der EWR-Botschaft)
- Produkthaftpflicht (entsprechend der EWR-Botschaft und dem Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht vom 9. Oktober 1992)
- Umweltinformation (Kapitel 7.94.2 der EWR-Botschaft)
- Schaffung von Fachhochschulen (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für anerkannte Fachhochschulen)
- Schaffung einer Berufsmatur für alle Bereiche der Berufslehre

Ein zentraler Bereich, dessen Regelung sich stark auf neu zu bildende EWR-Organe stützte, kann inhaltlich übernommen werden, ist jedoch in der Umsetzung derart umzubauen, dass die Schweiz selbständig entsprechende Instrumente und Institutionen schafft:

- Wettbewerbs- und Kartellrecht (analog Kapitel 7.81 und 7.82 der EWR-Botschaft)

Im Bereich der Personenfreizügigkeit gilt es, umgehend den innerstaatlichen Reformspielraum zu nützen, ohne auf die Entscheidung über die Regelung der in den kommenden Jahren zu verwirklichenden vollen Personenfreizügigkeit zu warten. Eine solche Revision des ANAG und dessen Verordnungen sowie die Anpassungen bilateraler Staatsverträge muss aus Sicht des SGB insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Die generelle Abschaffung des Saisonnierstatus unter Einbezug seiner diskriminierenden Einschränkungen (mit Einbezug des Rechts auf Familiennachzug, der vollen Freizügigkeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt für Saisonangestellte etc.) in derselben Frist wie beim ursprünglich vorgesehenen EWR-Beitritt
- Während der Uebergangsfrist massive Reduktion der Saisonnierkontingente unter teilweiser Kompensation durch Jahresbewilligungen
- Realisierung von den in den EWR-Uebergangsbestimmungen enthaltenen Verbesserungen für Saisonniers und Grenzgänger
- Schrittweise Korrektur der Kontingentspolitik zugunsten qualifizierter Arbeitskräfte, unter Berücksichtigung des Ersatzes von Saisonbewilligungen

- Fortführung der Sozialschutzbestimmungen und Arbeitsmarktkontrollen im Rahmen der Begrenzungsverordnung
- Generelle Gleichstellung der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kinder- und Familienzulagenrecht
- Möglichkeit für Grenzgänger, der schweizerischen AHV/IV beizutreten
- Garantie für Grenzgänger, im Heimatland Arbeitslosenunterstützung auf der Basis des in der Schweiz erhaltenen Erwerbseinkommens zu erhalten
- Möglichkeit für ausländische Arbeitnehmer, bei Arbeitslosigkeit während der Anspruchsdauer auf Arbeitslosenunterstützung während drei Monaten im Ausland eine Stelle zu suchen

Im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit ist zumindest in der Schweiz die Anerkennung der Berufsdiplome über die Kantons- grenzen hinweg zu ermöglichen und gleichzeitig die Voraussetzung einer europäischen Anerkennung schweizerischer Diplome zu schaffen:

- Gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen (Kapitel 7.37 der EWR-Botschaft)

Die bereits geleisteten Vorarbeiten für die Realisierung flankierender Massnahmen zu den reziproken Freiheiten des EWR sind weiterzuführen. Vor einer zweiten Abstimmung müssen die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen beschlossen sein. Dies betrifft insbesondere nachfolgende Vorstösse, Themen und Vorlagen:

- Motion der Nationalratskommission Wirtschaft und Abgaben (Kantonale, branchenweite Minimallöhne bei Missbräuchen)
- Motion Fasel (Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)
- Massnahmen zur Verhinderung von Sozialdumping bei Kurzaufenthaltern
- Rechtssicherheit und Verhinderung von Sozialdumping für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Gutachten Prof. F. Vischer für den Kanton Basel Stadt vom 26. Mai 1992)
- Anwendung und Umsetzung von Art. 19 Absatz 7 sowie Artikel 20 Absätze 2 und 3 des Bundesbeschluss über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 9. Oktober 1992
- Ablösung der Lex Friedrich durch raumplanerische Massnahmen

- *Massnahmen zur Beschäftigungs-, Bildungs- und Regionalpolitik*

Die Realisierung der flankierenden Massnahmen für einen Beitritt zum EWR wird massgeblich darüber mitentscheiden, ob den Ueberfremdungs- und Arbeitsplatzängsten vieler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Grundlage entzogen werden kann und ob dadurch die Voraussetzung für den positiven Ausgang einer zweiten Volksabstimmung geschaffen wird.

Schliesslich möchten wir Ihnen vorschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, künftig nicht nur die Europaverträglichkeit von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu prüfen, sondern auch die Rechtsentwicklung in der EG und dem EWR aktiv zu verfolgen und bei Differenzen zum aktuell gültigen Schweizer Recht dem Bundesrat die Einleitung von entsprechenden Gesetzgebungsverfahren zu beantragen. Dies gilt gegenwärtig beispielsweise für die EG-Richtlinien zum Mutterschaftsurlaub und die schriftliche Information der Arbeitnehmer über ihre Arbeitsbedingungen.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrter Herren Bundesräte, dass sie die Vorstellungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbund in den bevorstehenden Entscheiden berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Der Präsident                      Der Sekretär

Walter Renschler                  Dani Nordmann